

Kurt Obermeier GmbH & Co. KG
Berghäuser Straße 70
57319 Bad Berleburg
Deutschland

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Mag. Katharina Furtmüller
Sachbearbeiterin

Katharina.furtmueller@bmk.gv.at
+43 (1) 71100-62355
Stubenbastei 5, AT – 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Ad-
resse zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.238.513

Wien, 2. April 2021

B e s c h e i d

Gegenstand: Zulassung der Biozidproduktfamilie „*Koranol Imprägnierlasur*“ im Verfahren
der gegenseitigen Anerkennung

Entfernung eines Wirkstoffs

Erhöhung eines Wirkstoffgehalts

Änderung der Einstufung und Kennzeichnung

Änderung der Zusammensetzung der in der Familie enthaltenen Produkte

Änderung der Lagerstabilität

Zulassung weiterer Handelsnamen

Aufhebung der Bescheide GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0259-V/5/2017 sowie GZ
2020-0.296.197

Es ergeht folgender

S p r u c h

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erteilt der Firma Kurt Obermeier GmbH & Co. KG, Berghäuser Straße 70, 57319 Bad Berleburg (Deutschland) die Zulassung für die Biozidproduktfamilie:

Koranol Imprägnierlasur (AT-0012578-BPF)

mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und deren Handelsnamen und Zulassungsnummern:

<i>Koranol Imprägnierlasur Farblos</i>	
<i>Complex Compactlasur HU 105 Farblos</i>	AT-0012578-0001
<i>Koranol Imprägnierlasur UV Natur</i>	
<i>Koranol Imprägnierlasur Schwedenrot</i>	AT-0012578-0002
<i>Koranol Imprägnierlasur Pinie</i>	
<i>Complex Compactlasur HU 105 Kitzbühel</i>	AT-0012578-0003
<i>Koranol Imprägnierlasur Eiche hell</i>	
<i>Complex Compactlasur HU 105 Eiche hell</i>	AT-0012578-0004
<i>Complex Compactlasur HU 105 Esche Hell</i>	
<i>Koranol Imprägnierlasur Teak</i>	AT-0012578-0005
<i>Koranol Imprägnierlasur Kastanie</i>	
<i>Complex Compactlasur HU 105 Kastanie</i>	AT-0012578-0006
<i>Koranol Imprägnierlasur Pinie/Kiefer</i>	
<i>Complex Compactlasur HU 105 Sonnenton</i>	AT-0012578-0007
<i>Koranol Imprägnierlasur Silbergrau</i>	
<i>Koranol Imprägnierlasur Schiefergrau</i>	AT-0012578-0008
<i>Koranol Imprägnierlasur Nussbaum</i>	
<i>Complex Compactlasur HU 105 Nuss</i>	AT-0012578-0009

<i>Koranol Imprägnierlasur Eiche rustikal</i> <i>Complex Compactlasur HU 105 Eiche</i>	AT-0012578-0010
<i>Koranol Imprägnierlasur Tannengrün</i>	AT-0012578-0011
<i>Koranol Imprägnierlasur Ebenholz</i> <i>Koranol Imprägnierlasur Color</i>	AT-0012578-0012
<i>Koranol Imprägnierlasur Kiefer</i> <i>Complex Compactlasur HU 105 Kiefer</i>	AT-0012578-0013
<i>Koranol Imprägnierlasur Palisander</i> <i>Complex Compactlasur HU 105 Palisander</i>	AT-0012578-0014

Beginn der Zulassung: 2. April 2021

Ende der Zulassung: 30. Oktober 2025

Die Anlagen 1, 1a und 2a bis 2n über die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Anwendungsbestimmungen der Biozidproduktfamilie und der darin enthaltenen Biozidprodukte sind Bestandteil dieser Zulassung.

Gleichzeitig wird die oben genannte Biozidproduktfamilie mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und deren angeführten Handelsnamen in das im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

Gleichzeitig wird die mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0259-V/5/2017 vom 2. Juni 2017 sowie GZ 2020-0.296.197 vom 14. Mai 2020 erteilte Zulassung für die Biozidproduktfamilie „Koralan Holzöl Spezial“ gemäß § 5 Abs. 9 BiozidprodukteG a u f g e h o b e n.

Auflagen und Bedingungen

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Das Kennzeichnungsetikett einschließlich einer allfälligen Gebrauchsanweisung und allfälligem Merkblatt sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie innerhalb von drei Monaten nach Erstellungsdatum dieses Bescheides zur Kenntnis zu übermitteln. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung und über Sicherheitsdatenblätter, sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid obliegt der Zulassungsinhaberin.
2. Alle nachträglich bekannt gewordenen Beobachtungen und Daten, die sich auf die Zulassungsvoraussetzungen auswirken könnten, sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Insbesondere zu melden sind Informationen über mögliche gefährliche Auswirkungen der Produkte dieser Biozidproduktfamilie auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder über mögliche unannehmbare Auswirkungen auf die Zielorganismen und die Umwelt. Weiters zu melden sind Informationen über Unwirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen der Produkte. Zur Erhebung letztgenannter Informationen ist folgender Satz auf dem Etikett zu übernehmen: *„Bei Unwirksamkeit des Produktes ist die Zulassungsinhaberin zu informieren.“*
3. Die folgenden Aufzeichnungen sind zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich mitzuteilen:
 - Vertreiber: Unternehmen, die die Biozidprodukte in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen
 - die jährlich in Österreich vertriebenen Mengen, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und -anwendung
4. Im Sicherheitsdatenblatt ist im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.
5. Gemäß Antrag der Zulassungsinhaberin auf wesentliche Änderung vom 27. September 2018 wird der Wirkstoff Propiconazol aus den Rezepturen der in der Biozidproduktfamilie enthaltenen Produkte entfernt.
6. Gemäß Antrag der Zulassungsinhaberin auf wesentliche Änderung vom 27. September 2018 wird der Wirkstoffgehalt des Wirkstoffes IPBC in den Biozidprodukten innerhalb der Biozidproduktfamilie von 0,80 % auf 0,95 % erhöht.
7. Gemäß Antrag der Zulassungsinhaberin auf wesentliche Änderung vom 27. September 2018 wird die in Anlage 1 genannte Einstufung und Kennzeichnung der

Biozidproduktfamilie "Koranol Imprägnierlasur" geändert, um der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu entsprechen.

8. Gemäß Antrag der Zulassungsinhaberin auf wesentliche Änderung vom 27. September 2018 wird die Produktzusammensetzung der in der Familie enthaltenen Biozidprodukte geändert.
9. Gemäß Antrag der Zulassungsinhaberin auf wesentliche Änderung vom 27. September 2018 wird die Lagerstabilität auf 36 Monate erhöht.
10. Gemäß Antrag der Zulassungsinhaberin auf wesentliche Änderung vom 27. September 2018 wurden der Biozidproduktfamilie "Koranol Imprägnierlasur" weitere Handelsnamen hinzugefügt.

Rechtsgrundlagen

Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 (im Folgenden BiozidprodukteG), insbesondere die §§ 3, 5, 6 und 12

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden Biozidprodukteverordnung), insbesondere die Artikel 17, 18, 19, 22, 29, 33, 50, 66, 68, 69 und die Unionsliste gem. Art. 9.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013

Begründung

Verfahrensverlauf

Auf Grund des von der Firma Kurt Obermeier GmbH & Co. KG eingebrachten und am 28. Februar 2012 eingelangten Antrages wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0331-VI/7/2012 vom 14. Jänner 2013 für die Biozidproduktfamilie „Koranol Imprägnierlasur“ mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und den damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung erteilt.

Die oben genannte Zulassung wurde zuletzt mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0259-V/5/2017 vom 2. Juni 2017 sowie GZ 2020-0.296.197 vom 14. Mai 2020 geändert.

Am 27. September 2018 ist von der Firma Kurt Obermeier GmbH & Co. KG für die gegenständliche Biozidproduktfamilie im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf wesentliche Änderung (Case Nr.: BC-TB043373-49) in Österreich gestellt worden, der am 16. November 2018 angenommen worden ist.

Die Antragstellerin hat alle gemäß Biozidprodukteverordnung erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen vorgelegt.

Die Voraussetzungen der Biozidprodukteverordnung sind im Bewertungsverfahren geprüft und die Zulassungsfähigkeit der beantragten Biozidproduktfamilie und der darin enthaltenen Biozidprodukte unter den im Spruch genannten Auflagen und Bedingungen festgestellt worden.

Der Partei wurde Gelegenheit gegeben, von dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Es erfolgten keine Einwendungen der Partei.

Begründung für die erteilten Auflagen und Bedingungen

Die Erteilung von Auflagen und Bedingungen war notwendig, um eine sachgerechte Verwendung der Biozidprodukte zu gewährleisten; sie werden folgendermaßen begründet:

- Ad 1. Die Übermittlung der Kennzeichnungsetiketten dient der Überprüfung der Umsetzung von Anlage 1, die stichprobenartig und im Anlassfall durchgeführt wird.
- Ad 2. Die Übermittlung von Informationen und Neuerungen, die eine Änderung dieser Zulassung erforderlich machen können, ist notwendig, damit die Biozidbehörde die entsprechenden Änderungen oder Anpassungen im vorliegenden Bescheid durchführen kann.
- Ad 3. Die Biozidprodukteverordnung (Art. 68 Abs. 1) verpflichtet Zulassungsinhaberinnen, Aufzeichnungen über Biozidprodukte, die sie in Verkehr bringen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie der zuständigen Behörde diese Informationen zur Verfügung stellen.
- Ad 4. Die Eintragung der Zulassungsnummer in das Sicherheitsdatenblatt dient der klaren Identifizierung der Biozidprodukte in der Lieferkette.
- Ad 5. Die Antragstellerin hat im Referenzmitgliedstaat Deutschland (Case Nr.: BC-LG043372-49) für die in der gegenständlichen Biozidproduktfamilie zugrundelie-

genden Referenzprodukte einen Antrag auf wesentliche Änderung, betreffend Entfernung des Wirkstoffes Propiconazol aus der Produktfamilie gestellt. Diese Änderung wurde vom Referenzmitgliedstaat am 30. Dezember 2020 genehmigt. Daher war dem in Österreich zum selben Betreff für das gegenständliche Biozidprodukt gestellten Antrag auf wesentliche Änderung stattzugeben.

- Ad 6. Die Antragstellerin hat im Referenzmitgliedstaat Deutschland (Case Nr.: BC-LG043372-49) für die in der gegenständlichen Biozidproduktfamilie zugrundeliegenden Referenzprodukte einen Antrag auf wesentliche Änderung, betreffend Erhöhung des Wirkstoffes IBPC in der Produktfamilie gestellt. Diese Änderung wurde vom Referenzmitgliedstaat am 30. Dezember 2020 genehmigt. Daher war dem in Österreich zum selben Betreff für das gegenständliche Biozidprodukt gestellten Antrag auf wesentliche Änderung stattzugeben.
- Ad 7. Dem Antrag auf Änderung der Einstufung bzw. Kennzeichnung konnte stattgegeben werden, da sich die Änderung auf das beschränkt, was zur Einhaltung der neu geltenden Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates notwendig ist.
- Ad 8. Die Antragstellerin hat im Referenzmitgliedstaat Deutschland (Case Nr.: BC-LG043372-49) für die in der gegenständlichen Biozidproduktfamilie zugrundeliegenden Referenzprodukte einen Antrag auf Änderung, betreffend Produktzusammensetzung gestellt. Diese Änderung wurde vom Referenzmitgliedstaat am 30. Dezember 2020 genehmigt. Daher war dem in Österreich zum selben Betreff für das gegenständliche Biozidprodukt gestellten Antrag auf Änderung stattzugeben.
- Ad 9. Dem Antrag auf Abänderung der Zulassungsbedingungen für die Biozidprodukte in der gegenständlichen Biozidproduktfamilie konnte stattgegeben werden, da nachgewiesen wurde, dass die beantragte längere Lagerstabilität gewährleistet ist.
- Ad 10. Dem Antrag auf Zulassung weiterer Biozidprodukte konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass die gegenständlichen Produkte mit der Biozidproduktfamilie "Koranol Imprägnierlasur" identisch sind. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Für die gegenständliche Biozidproduktfamilie wurde mit Bescheid GZ 2020-0.296.197 vom 14. Mai 2020 eine bis zum Ablauf des 30. Oktober 2025 befristete Zulassung erteilt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl

3 Anlagen